

# **Satzung**

## **der Sommelier-Union Deutschland e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sommelier-Union Deutschland e. V. und hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der nationalen und internationalen Wein- und Getränkultur in der Gastronomie, dem Weinhandel und der Weinerzeugung. Der Verein hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen des Berufsstandes „Sommelier“ wahrzunehmen. Er setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung des „Sommeliers“ durch fachliche und berufliche Förderung des Berufsnachwuchses ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die das Interesse an Weinkultur in der Gastronomie, im Weinhandel und in der Weinerzeugung weckt und das Ansehen des Sommeliers fördert, weiterhin durch die Organisation von Wettbewerben für Sommeliers, die Entsendung von Jurymitgliedern für nationale und internationale Wettkämpfe, die Durchführung von Veranstaltungen mit fachlichen Vorträgen, Weinseminaren mit praktischen Weinproben, Fortbildungskursen, Studienreisen und anderen dem Zweck des Vereins dienenden Veranstaltungen.
3. Der Verein ist unabhängig, politisch neutral und befasst sich nur mit fachlichen und kulturellen Arbeiten und nicht mit arbeits- oder lohnrechtlichen oder sonstigen rein wirtschaftlichen Arbeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 2.1 Ordentliches Mitglied kann jede/r Sommelier/Sommelière werden sowie alle Personen aus den Bereichen der Gastronomie, Hotellerie, Wein- und Getränkehandel sowie Weinerzeuger.
  - 2.2 Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können Unternehmen und sonstige Personen werden.
  - 2.3 Persönlichkeiten, die sich um den Beruf des Sommeliers, den Wein oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Anträge über die Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss.
  - 4.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Vorstand möglich.
  - 4.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Rechtfertigung einzuräumen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Macht ein Mitglied von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- und Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die Interessen des Berufsstandes des Sommeliers zu wahren.
7. Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und den Einrichtungen des Vereins.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder, ausgenommen Mitglieder nach § 4 Ziff. 2.3, zahlen Beiträge nach Maßgabe eines auf Vorschlag des Vorstands gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern; dem Vorsitzenden (Präsident), 3 weiteren Vorständen (Vizepräsidenten) und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen alleine. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erteilt wird.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine monatliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Aufwandsersatz kann pauschal gewährt werden.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände teilnehmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorständen zu unterzeichnen.

### **§ 8 Beirat**

Der Verein hat einen Beirat bestehend aus bis zu 4 Mitgliedern. Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl eines Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat unterstützt den Vorstand. Die Aufgaben des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem dritten Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen für die ordentliche und 2 Wochen für die außerordentliche Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene

Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist bzw. am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite.

Der Vorstand kann - abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung/Wahl muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Stimmberechtigten dies beantragt.
7. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt den Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstands, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Vereinen,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Jahresbeitrag,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann einschließlich der Bestimmungen über den Vereinszweck von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, vorrangig der Sommer-Ausbildung.
2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Köln, 20.09.2020